

## Grundsätze der Stadt Neumünster über die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Förderung des Vereinssports (Sportförderungsgrundsätze) vom 23. November 1999

### Synopsis

| alt  | neu*  | Bemerkungen  |
|--|---|--|
| Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat in ihrer Sitzung am xx.xx.20xx folgende Grundsätze beschlossen:   | *Die Änderungen sind <b>rot</b> hervorgehoben.  |  |
| Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat in ihrer Sitzung am xx.xx.20xx folgende Grundsätze beschlossen:   | Gemäß Artikel 13 Abs. 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 02.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008), ist die Förderung des Sports Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Dies vorausgeschickt hat die Ratsversammlung der Stadt Neumünster in ihrer Sitzung am xx.xx.20xx folgende Grundsätze beschlossen:  | Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Sportförderung in Schleswig-Holstein soll in den Sportförderungsgrundsätzen Erwähnung finden.  |
| I. Allgemeine Grundsätze<br>II. Arten der Sportförderung<br>1. Sport- und Spielbetrieb<br><br>1.1 Übungsbetrieb mit Jugendlichen<br>1.2 Jugendförderung im Breitensport<br>1.3 Leistungsförderung<br>1.4 Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung<br>1.5 Behindertensport<br>1.6 Sportärztliche Beratung<br>1.7 Einsatz von Übungs- und Organisationsleiterinnen/-leitern<br>1.8 Aus- und Fortbildung von Übungs-/Organisationsleiterinnen/-leitern<br>1.9 Geschäftsführung des Kreissportverbandes | II. Arten der Sportförderung<br>1. Sport- und Spielbetrieb<br><br>1.1 Übungsbetrieb mit Jugendlichen<br>1.2 Jugendförderung im Breitensport<br>1.3 Leistungsförderung<br>1.4 Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung<br>1.5 Behindertensport<br>1.6 Einsatz von <b>Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen))</b><br>1.7 Aus- und Fortbildung von <b>Übungsleiter(innen) Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen))</b><br>1.8 <b>Inklusions- und Integrations-sport</b><br>1.9 <b>Ehrungen und Jubiläumszuwendungen</b><br>1.10 <b>Förderung des Vereinsschwimmens</b> | Die <b>sportärztliche Beratung</b> hat in den letzten Jahren keine Rolle mehr gespielt und soll daher als Fördertatbestand nicht wieder aufgenommen werden.<br><br><b>Vereinsmanager</b> ist der zeitgemäße Begriff.<br><br><b>Inklusion und Integration</b> sind wichtige Themen unserer heutigen Gesellschaft. Der organisierte Sport ist ein wichtiger Akteur auf |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>2. Sportstättenunterhaltung und –benutzung<br/> 2.1 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen<br/> 2.2 Benutzung städtischer Sportanlagen<br/> 2.3 Benutzung nichtstädtischer Sportanlagen</p> <p>3. Investitionsmaßnahmen<br/> 3.1 Baumaßnahmen<br/> 3.2 Gerätebeschaffung<br/> 3.3 Entscheidungskriterien</p> <p>III. Antrags- und Bewilligungsverfahren<br/> IV. Änderungen und Ergänzungen<br/> V. Übergangsbestimmungen<br/> VI. Inkrafttreten</p> <p>Anlagen: Ausführungsbestimmungen</p> | <p>1.11 Besondere Leistungsförderung<br/> 1.12 Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen<br/> 1.13 Geschäftsführung des Kreissportverbandes</p> | <p>diesem Gebiet; gute Ansätze sollen zukünftig förderfähig sein (Fördertatbestand 1.8).</p> <p>Die <b>Fördertatbestände 1.9 bis 1.11</b> gibt es bereits und werden in anderen Richtlinien/Verträgen geregelt. Sie sollen dennoch an dieser Stelle mit aufgelistet werden, um in den Sportförderungsgrundsätzen einen umfassenden Überblick über die komplette Sportförderung der Stadt NMS zu geben.</p> <p>Der neue <b>Fördertatbestand 1.12</b> bedient die Maßnahmenfelder der Sportentwicklungsplanung. Sport und Bedarfe verändern sich; die Vereine müssen sich zukunftsicher aufstellen. Positive Entwicklungen auf diesem Gebiet sollen durch Zuschüsse unterstützt werden können.</p> |
| <p>I. Allgemeine Grundsätze</p> <p>1. Die Stadt Neumünster fördert den Vereinssport unter beratender Beteiligung des Kreissportverbandes Neumünster e.V. (Kreissportverband) durch Gewährung von finanziellen Beihilfen nach Maßgabe dieser Sportfördergrundsätze, wenn und soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Beihilfen wird damit nicht begründet.</p>  |  |  |

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>2. Gefördert werden grundsätzlich nur die in Neumünster ansässigen Sportvereine und – verbände,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind,</li> <li>b) die zumindest 2 Jahre vor Antragstellung eine ihrem Vereinszweck entsprechende sportliche Betätigung entfaltet haben,</li> <li>c) die aktive Jugendarbeit nach den Grundsätzen des Deutschen Sportbundes leisten</li> <li>d) die zumindest 50 zahlende Mitglieder haben,</li> <li>e) deren Mitglieder überwiegend in Neumünster wohnhaft sind,</li> <li>f) die von ihren Mitgliedern Beiträge erheben, die sich an den Sätzen der Vereine orientieren, die eigene Sportstätten zu unterhalten haben,</li> <li>g) die alle übrigen Förderungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen (z. B. Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein und des Landessportverbandes) und</li> <li>h) die dem Kreissportverband als ordentliche Mitglieder angehören.</li> </ul> | <p>2. Gefördert werden grundsätzlich nur die in Neumünster ansässigen Sportvereine und – verbände,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sind,</li> <li>b) die zumindest <del>2</del> 3 Jahre vor Antragstellung eine ihrem Vereinszweck entsprechende sportliche Betätigung entfaltet haben,<br/><del>die aktive Jugendarbeit nach den Grundsätzen des Deutschen Sportbundes leisten</del></li> <li>c) die zumindest <del>50</del> 100 zahlende Mitglieder und im Falle von Vereinen, die dem Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein angehören, zumindest 50 zahlende Mitglieder haben,<br/><del>deren Mitglieder überwiegend in Neumünster wohnhaft sind</del></li> <li>d) deren Hauptsportstätte im Stadtgebiet von Neumünster liegt</li> <li>e) die von ihren Mitgliedern Beiträge erheben, die sich an den Sätzen der Vereine orientieren, die eigene Sportstätten zu unterhalten haben,</li> <li>f) die alle übrigen Förderungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen (z. B. Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein und des Landessportverbandes) und</li> <li>g) die dem Kreissportverband als ordentliche Mitglieder angehören.</li> </ul> | <p>Der Trend geht zu größeren, leistungsstarken Sportvereinen. Diese Entwicklung soll unterstützt werden, indem kleine Organisationen nicht mehr oder nur gekürzt und auch erst 3 Jahre nach Neugründung bezuschusst werden. Anschlüsse an vorhandene Vereine sind grundsätzlich vorzuziehen; Vereinsneugründungen machen nur Sinn, wenn die beabsichtigten Angebote nicht in der vorhandenen Sportlandschaft durchgeführt werden können. Ein Ausschluss von der Förderung, weil ein Verein viele auswärtige Mitglieder zählt, widerspricht dem Auftrag Neumünsters als Oberzentrum. In Zeiten grenzüberschreitender Kooperationen/Fusionen/Spielgemeinschaften soll überdies sichergestellt werden, dass die knappen städtischen Sportfördermittel auch in der Stadt selbst zum Tragen kommen. Zuschüsse und Investitionen für auswärtige Organisationen sollen daher ausgeschlossen werden. Aktive Jugendarbeit in Vereinen ist nach wie vor eminent wichtig, allerdings haben aufgrund des demografischen Wandels und des sich wandelnden Nachfrageverhaltens auch andere Altersgruppen an Bedeutung gewonnen (alte Menschen). Manche Vereine sind strukturell so aufgebaut, dass sie sich ausschließlich auf andere Altersgruppen spezialisiert haben (z.B. Kneipp-Verein). Dieser Umstand soll nicht zum Ausschluss hinsichtlich einer Förderung führen.</p> <p>zu c)<br/> <u>9 Vereine fallen sofort aus der Förderung (Mitglieder / Zuschüsse 2017):</u><br/> Squash Verein NMS (80 / 871,48 €)</p> |
|---|---|--|

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p>Daneben können ausnahmsweise Vereine mit besonderem Status oder besonderem Aufgabenbereich gefördert werden.</p> <p>3. Außerdem können im Einzelfall finanzielle Mittel für die Förderung besonders talentierter Sportler(innen) zur Verfügung gestellt werden.</p> | <p>3. Antragsberechtigt sind nur die Vereine, die die Voraussetzungen nach Ziffer 2 a) bis f) erfüllen.</p> <p>4. Daneben können ausnahmsweise Vereine mit besonderem Status oder besonderem Aufgabenbereich gefördert werden.</p> <p><del>Außerdem können im Einzelfall finanzielle Mittel für die Förderung besonders talentierter Sportler(innen) zur Verfügung gestellt werden.</del></p> <p>5. Die Stadt ist berechtigt, anstehende Zahlungen der Stadt an den Sportverein oder –verband mit städtischen Forderungen zu verrechnen.</p> | <p>Wintersportfreunde S.-H. (80 / 262,50 €)<br/> Neumünster Türkspor (80 / 1679,42 €)<br/> Schachclub Agon (75 / 423,23 €)<br/> TC Rot-Gold-Casino (71 / 609,00 €)<br/> Tauchsportgr. Oceanic (73 / 985,82 €)<br/> 1.Pool-Billard-Club (57 / 887,87 €)<br/> Radsport Team Neumünster (51 / 12,00 €)<br/> Tanzsportclub (58 / 215,00 €)</p> <p><u>2 Vereine fallen unter die Übergangsbestimmung (siehe V. Nr. 2):</u><br/> Reiterverein (60 / 14.140,82 €)<br/> Angelsport Petri Heil (72 / 1692,80 €)</p> <p>Nur wer die Voraussetzungen nach Nr. 2 erfüllt, wird antragsberechtigt sein.</p> <p>Nr. 3 kann entfallen wegen Fördertatbestand 1.11 Besondere Leistungsförderung</p> <p>Die Stadt erhebt von den Vereinen Entgelte für die Nutzung der städtischen Außensportanlagen. Kommen die Vereine ihrer Zahlungspflicht nicht nach, soll es zukünftig die Möglichkeit geben, die Forderungen mit Ansprüchen auf Zuschüsse aus der Sportförderung zu verrechnen.</p> |
|--|--|---|

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>II. Arten der Sportförderung</p> <p>1. Sport- und Spielbetrieb</p> <p>1.1 <u>Übungsbetrieb mit Jugendlichen</u><br/> Vereinen, die der aktiven Jugendarbeit besondere Aufmerksamkeit widmen, werden zweckgebundene Beihilfen zu den Kosten für den Übungsbetrieb mit Jugendlichen gewährt, deren Höhe sich an der Anzahl der Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr orientiert. Berechnungsgrundlage ist insoweit die letzte Mitgliedererhebung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein.</p> <p>1.2 <u>Jugendförderung im Breitensport</u><br/> Für breitensportliche Initiativen und Angebote im gesundheits- und fitnessorientierten Sport sowie für die Umsetzung von Programmen zur Integration Jugendlicher, werden Beihilfen in Höhe von 25% der nachgewiesenen Kosten gewährt.</p> <p>1.3 <u>Leistungsförderung</u><br/> Die Talentschulung und die Fortbildung von Sportlerinnen und Sportlern fördert die Stadt nach Maßgabe der Anlage 1 der Sportförderungsgrundsätze.</p> <p>1.4 <u>Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung</u></p> <p>1.4.1<br/> Internationale Wettkämpfe, Deutsche und Norddeutsche Meisterschaften sowie Landesmeisterschaften werden mit einer Beihilfe oder durch die Übernahme einer Ausfallgarantie gefördert, wenn ein örtlicher Verein die Ausrichtung übernimmt oder an der Ausrichtung maßgeblich beteiligt ist. Veranstaltungen im Jugendbereich werden vorrangig berücksichtigt. Das finanzielle Risiko darf dem Veranstalter grundsätzlich nicht abgenommen</p> | <p>1.4.1<br/> Internationale Wettkämpfe, Deutsche und Norddeutsche Meisterschaften sowie Landesmeisterschaften werden mit einer Beihilfe oder durch die Übernahme einer Ausfallgarantie gefördert, wenn ein örtlicher Verein die Ausrichtung übernimmt oder an der Ausrichtung maßgeblich beteiligt ist.<br/> Daneben können auch Veranstaltungen gefördert werden, die keinen offiziellen Meisterschaftscharakter,</p> | <p>Der Fördertatbestand ist nicht mehr auf Meisterschaften beschränkt; der generelle</p> |
|--|---|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>werden.</p> <p>1.4.2<br/>Für die Teilnahme an bedeutenden Sportveranstaltungen außerhalb der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg werden Beihilfen gewährt, wenn ein städtisches Interesse (z. B. Start für einen örtlichen Verein) an der Teilnahme Neumünsteraner Sportler(innen) und/oder Sportfunktionären besteht.</p> <p>1.4.3<br/>Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe Anlage 2) geregelt.</p> <p>1.5 <u>Behindertensport</u><br/>Für den Transport körperbehinderter Sportler(innen) zu den Sportstätten und zum Ausgleich sonstiger besonderer Kostenbelastungen werden Beihilfen gewährt. Die Gewährung von Beihilfen nach den übrigen Bestimmungen dieser Sportförderungsgrundsätze bleibt hiervon unberührt.</p> <p>1.6 <u>Sportärztliche Beratung</u><br/>Für gezielte sportärztliche Untersuchungen und Beratungen der Aktiven, insbesondere jugendlicher Sportler(innen), werden besondere Beihilfen gewährt.</p> | <p>aber eine von der Verwaltung und dem Kreissportverband anerkannte besondere Bedeutung für die Stadt Neumünster und den organisierten Sport haben. Veranstaltungen im Jugendbereich werden vorrangig berücksichtigt. Das finanzielle Risiko darf dem Veranstalter grundsätzlich nicht abgenommen werden.</p> <p><del>1.6 Sportärztliche Beratung</del><br/>Für gezielte sportärztliche Untersuchungen und Beratungen der Aktiven, insbesondere jugendlicher Sportler(innen), werden besondere Beihilfen gewährt.</p> | <p>Wert der Veranstaltung kann auch maßgebend sein.</p> <p>Die <b>sportärztliche Beratung</b> hat in den letzten Jahren keine Rolle mehr gespielt und soll daher als Fördertatbestand nicht wieder aufgenommen werden.</p> |
|---|--|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>1.7 <u>Einsatz von Übungs- und Organisationsleiterinnen/-leitern</u></p> <p>Für den Einsatz anerkannter, nebenamtlicher Übungs- und Organisationsleiter(innen) sowie hauptberuflicher Sportlehrer(innen) werden Beihilfen gewährt, wenn diese für ihre Tätigkeit vom Verein finanzielle Zuwendungen erhalten und es sich bei der Tätigkeit nicht lediglich um Betreuungszeiten handelt.</p> <p>Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe Anlage 3) geregelt.</p> <p>1.8 <u>Aus- und Fortbildung von Übungs- und Organisationsleiterinnen/-leitern</u></p> <p>Für die Aus- und Fortbildung der Übungs- und Organisationsleiter(innen) werden Beihilfen gewährt.</p> <p>Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe Anlage 4) geregelt.</p> | <p>1.6 <u>Einsatz von Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen))</u></p> <p>Für den Einsatz anerkannter, nebenamtlicher Übungsleiter(innen), Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen)) und hauptberuflicher Sportlehrer(innen) werden Beihilfen gewährt, wenn diese für ihre Tätigkeit vom Verein finanzielle Zuwendungen erhalten und es sich bei der Tätigkeit nicht lediglich um Betreuungszeiten handelt.</p> <p>Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe Anlage 3) geregelt.</p> <p>1.7 <u>Aus- und Fortbildung von Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen))</u></p> <p>Für die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen)) werden Beihilfen gewährt. Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe Anlage 4) geregelt</p> <p>1.8 <u>Inklusions- und Integrationssport</u></p> <p>Für besondere sächliche oder personelle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen Sportangeboten oder der Durchführung von örtlichen Veranstaltungen, die überwiegend inklusiven und/oder integrativen Charakter haben, können einmalige Beihilfen von bis zu 25 % der Gesamtkosten gewährt werden. Eine Beihilfe wird grundsätzlich nicht gewährt, sofern die Förderungssumme nicht mehr als 500 EUR beträgt. Die Förderungssumme soll im Einzelfall 2.000 EUR nicht überschreiten.</p> <p>Laut Definition des Deutschen Olympischen Sportbundes ist unter Inklusion und Integration gleichermaßen das</p> |  |
|--|---|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>gleichberechtigte, selbstbestimmte und teilhabende Sporttreiben aller Menschen in ihrer Vielfalt und Heterogenität zu verstehen.</p> <p>1.9 <u>Ehrungen und Jubiläumszuwendungen</u><br/>Für besondere Verdienste um den Sport können Ehrungen vorgenommen werden. Näheres wird durch die Richtlinien der Stadt Neumünster über Ehrungen und Auszeichnungen für hervorragende Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports, Stiftung von Ehrenpreisen und Jubiläumszuwendungen an Sportvereine (Ehrungsrichtlinien) geregelt.</p> <p>1.10 <u>Förderung des Vereinsschwimmens</u><br/>Für den Vereinsschwimmsport im Bad am Stadtwald werden Beihilfen gewährt. Näheres ist durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Kreissportverband geregelt.</p> <p>1.11 <u>Besondere Leistungsförderung</u><br/>Zur Minderung von finanziellen Belastungen von Leistungssportlerinnen und –sportlern können Beihilfen gewährt werden. Näheres wird durch die Grundsätze der Stadt Neumünster für die Bewirtschaftung der Mittel zur Förderung besonderer sportlicher Leistungen (Leistungsförderungsgrundsätze) geregelt.</p> <p>1.12 <u>Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen</u><br/>Für Aufwendungen, die einmalig oder direkt mit einer Vereinsfusion von zwei oder mehr Vereinen oder mit einer auf Dauer angelegten kooperativen Maßnahme von mindestens drei Vereinen entstehen, werden Beihilfen gewährt. Hierzu gehören auch besondere Beratungsleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der inzwischen umgesetzten Maßnahme entstanden sind.</p> | <p>Verträge Stadt/SWN und Stadt/KSV</p> <p>Kann-Leistung</p> |
|--|---|--|

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>1.9 <u>Geschäftsführung des Kreissportverbandes</u><br/>Für die Unterhaltung der Geschäftsstelle und zu den Personal- und Sachkosten des Kreissportverbandes wird wegen der Hilfe bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben eine Beihilfe gewährt. Näheres wird durch eine vertragliche Vereinbarung geregelt.</p>  | <p>Nicht darunter fallen Vereinsfusionen, die aus der Abspaltung von anderen Vereinen hervorgehen, nicht formelle Absprachen/Zusammenarbeit, Spiel-, Wettkampf-, Start- und Trainingsgemeinschaften, regionale Zusammenschlüsse von Sparten oder die Gründung eines Leistungssportvereins. Bedingung ist auch, dass der neu entstehende Sportverein/ die neu entstehende Kooperation mindestens 400 Mitglieder hat. Eine Beihilfe wird grundsätzlich nicht gewährt, sofern die Förderungssumme nicht mehr als 500 EUR beträgt. Die Förderungssumme soll im Einzelfall 2.000 EUR nicht überschreiten.</p> <p>1.13 <u>Geschäftsführung des Kreissportverbandes</u><br/>Für die Unterhaltung der Geschäftsstelle und zu den Personal- und Sachkosten des Kreissportverbandes wird wegen der Hilfe bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben eine Beihilfe gewährt. Näheres wird durch eine vertragliche Vereinbarung geregelt.</p> |  |
| <p>2. Sportstättenunterhaltung und –benutzung<br/>2.1 Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen<br/>2.1.1 Für die bauliche und gartenbauliche Unterhaltung von Vereinssportanlagen werden Beihilfen gewährt.<br/>2.1.2 Bauliche und gartenbauliche Unterhaltung im Sinne dieser Sportförderungsgrundsätze sind sowohl Pflege- und vorbeugende Maßnahmen als auch Reparaturmaßnahmen, die Mängel und Schäden verhüten sollen bzw. beseitigen und damit der Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit einer Anlage dienen.<br/>2.1.3 Voraussetzung für die Beihilfegewährung ist, daß die Sportanlage bei entsprechender Nutzung<br/>a) im Eigentum des Vereins steht oder diesem in Erbpacht oder – vertraglich gesichert – in anderer Form</p> |   |  |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>langfristig zur Verfügung steht,<br/> b) vom Verein selbst unterhalten wird,<br/> c) verkehrssicher ist und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht und</p> <p>d) auch anderen Vereinen und den Schulen der Stadt zur Verfügung gestellt wird, soweit durch eigene Nutzung eine volle Auslastung nicht gegeben ist.</p> <p>2.1.4 Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe Anlage 5) geregelt.</p> <p>2.2 Benutzung städtischer Sportanlagen<br/> Soweit für den Trainings- und Wettkampfbetrieb städtische Sportanlagen (Plätze und Hallen) nach Maßgabe der Sportstättenordnung und der Benutzungs- und Entgeltsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster zur Verfügung gestellt werden, werden Beihilfen gewährt. Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, wird durch Ausführungsbestimmungen (siehe Anlage 6) geregelt.</p> <p>2.3 Benutzung nichtstädtischer Sportanlagen<br/> Zu den Kosten für die Anmietung von Sportanlagen können Beihilfen gewährt werden, wenn die Stadt keine entsprechenden Anlagen unterhält (z.B. Schwimmbäder, Tennis- und Squashanlagen, Fitneßstudios) und mit ihr vor der Anmietung der Sportanlage eine Vereinbarung über die jeweilige Kostenbeteiligung geschlossen worden ist.</p> | <p>2.1.5 Die Stadt kann die Beihilfegewährung ganz oder zum Teil ablehnen, wenn die Sportanlage keine angemessene Nutzungsauslastung durch sportliche bzw. dem Vereinszweck entsprechende Aktivitäten aufweist oder sie sich im Ganzen oder in Teilen in einem nicht ordnungsgemäßen Pflegezustand befindet.</p> <p>2.3 Benutzung nichtstädtischer Sportanlagen<br/> Zu den Kosten für die Anmietung von Sportanlagen können Beihilfen gewährt werden, wenn die Stadt keine entsprechenden Anlagen unterhält (<del>z.B. Schwimmbäder, Tennis- und Squashanlagen, Fitneßstudios</del>), die Ausübung der Sportart auch in keinem anderen örtlichen Sportverein möglich ist und mit ihr vor der Anmietung der Sportanlage eine Vereinbarung über die jeweilige Kostenbeteiligung</p> | <p>Im Rahmen der Sportentwicklungsplanung wurden klare Aussagen zu Kapazitätsüberhängen bei den Außensportanlagen getroffen. In den Sportförderungsgrundsätzen soll es zukünftig ausdrücklich die Möglichkeit geben, Zuschüsse zu kürzen oder abzulehnen, wenn keine ausreichende Pflege und/oder Auslastung gegeben ist.</p> <p>Neugründungen sollen vermieden werden, wenn Angebote in bestehenden Organisationen angesiedelt werden können. Die bisher angeführten Beispiele sind hinsichtlich der Nachfrageentwicklung und der bestehenden Sportstätteninfrastruktur in Neumünster nicht mehr zeitgemäß.</p> |
|--|--|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
|   | geschlossen worden ist.  |  |
| <p>3. Investitionsmaßnahmen</p> <p>3.1 <u>Baumaßnahmen</u></p> <p>3.1.1 Für den Neu-, Aus- und Umbau von Sportanlagen werden Beihilfen gewährt, soweit sie unmittelbar sportlichen Zwecken dienen oder für die Realisierung des Vereins-zwecks unerlässlich sind. Im Sinne dieser Sportförderungsgrundsätze zählen hierzu nicht z.B. Wohnungen und Bewirtschaftungsräume. Im übrigen muss ein auch vom Kreissportverband anerkannter Bedarf bestehen.</p> <p>3.1.2 Förderungsfähig sind auch Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben. Sanierungsvorhaben im Sinne dieser Sportförderungsgrundsätze sind Maßnahmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– nach Ablauf der nach den</li> </ul> | <p>3. Investitionsmaßnahmen</p> <p>3.1 <u>Baumaßnahmen</u></p> <p>3.1.1 Für den Neu-, Aus- und Umbau von Sportanlagen <b>im Stadtgebiet von Neumünster</b> werden Beihilfen gewährt, soweit sie unmittelbar sportlichen Zwecken dienen, <del>oder</del> für die Realisierung des Vereinszwecks unerlässlich sind <b>und der Mitgliederbestand die Gewähr für eine effiziente Nutzung der baulichen Anlagen bietet</b>. Im Sinne dieser Sportförderungsgrundsätze zählen hierzu nicht z.B. Wohnungen und Bewirtschaftungsräume, <b>die Kosten für Grunderwerb und die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln</b>. Im Übrigen muss ein auch vom Kreissportverband anerkannter Bedarf bestehen.</p> <p>3.1.2 Förderungsfähig sind auch Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben. Sanierungsvorhaben im Sinne dieser Sportförderungsgrundsätze sind Maßnahmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach Ablauf der nach den anerkannten Methoden der Bewertungspraxis ( z. B. Bauwertermittlung) zugrunde gelegten üblichen "technischen</li> </ul> | <p>In Zeiten grenzüberschreitender Kooperationen/Fusionen/Spielgemeinschaften soll überdies sichergestellt werden, dass die knappen städtischen Sportfördermittel auch in der Stadt selbst zum Tragen kommen. Zuschüsse und Investitionen für auswärtige Organisationen sollen daher ausgeschlossen werden. Die Investitionen sollen außerdem zukünftig noch mehr ins Verhältnis zur Größe und Aktivität der Organisation gestellt werden.</p> |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>anerkannten Methoden der Bewertungspraxis ( z. B. Bauwertermittlung) zugrunde gelegten üblichen "technischen Lebensdauer" (z. B. 25 Jahre bei Flachdächern),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei normaler Benutzung der Sportanlage trotz einer regelmäßigen baulichen oder gartenbaulichen Unterhaltung der Sportanlage (vgl. Ziffer 2.1.2) infolge vor-zeitiger Abnutzung (z. B. Sporthallenfußboden) oder</li> <li>– aufgrund ungewöhnlicher Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Vandalismus) erforderlich sind, um eine Sportanlage wieder in einen wettkampfgerechten bzw. funktionsgerechten Zustand zu versetzen.</li> </ul> <p>Modernisierung im Sinne dieser Sportförderungsgrundsätze sind Leistungen, die der Anpassung an geänderte funktionale, technische oder hygienische Anforderungen dienen.</p> <p>3.2 <u>Gerätebeschaffung</u><br/>Die Anschaffung von Geräten wird, soweit diese unmittelbar sportlichen Zwecken oder einer Optimierung der gartenbaulichen Unterhaltung von Anlagen dienen, mit einer Beihilfe unterstützt. Dies gilt gleichermaßen für EDV-Anlagen für die Vereinsverwaltung, wobei nur jeweils eine angemessene Erstausrüstung und Wiederbeschaffungen erst nach Ablauf von mindestens 5 Jahren mitfinanziert werden.</p> | <p>Lebensdauer" (<del>z. B. 25 Jahre bei Flachdächern</del>),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei normaler Benutzung der Sportanlage trotz einer regelmäßigen baulichen oder gartenbaulichen Unterhaltung der Sportanlage (vgl. Ziffer 2.1.2) infolge vor-zeitiger Abnutzung (z. B. Sporthallenfußboden) oder</li> <li>- aufgrund ungewöhnlicher Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Vandalismus) erforderlich sind, um eine Sportanlage wieder in einen wettkampfgerechten bzw. funktionsgerechten Zustand zu versetzen.</li> </ul> <p>Modernisierung im Sinne dieser Sportförderungsgrundsätze sind Leistungen, die der Anpassung an geänderte funktionale, technische oder hygienische Anforderungen dienen.</p> <p>3.2 <u>Gerätebeschaffung</u><br/>Die Anschaffung von Geräten wird, soweit diese unmittelbar sportlichen Zwecken oder einer Optimierung der gartenbaulichen Unterhaltung von Anlagen dienen, mit einer Beihilfe unterstützt. Dies gilt gleichermaßen für EDV-Anlagen für die Vereinsverwaltung, wobei nur jeweils eine angemessene Erstausrüstung und Wiederbeschaffungen erst nach Ablauf von mindestens 5 Jahren mitfinanziert werden.</p> |  |
|--|--|--|

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>3.3 <u>Entscheidungskriterien</u></p> <p>3.3.1 Beihilfen werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn der Fachdienst Schul- und Sportangelegenheiten der Stadt nach Prüfung der Zweckbindung und der Finanzierbarkeit sowie nach Einholung einer baufachlichen Beurteilung seine schriftliche Einwilligung zum Baubeginn oder zur geplanten Beschaffung erteilt hat. Für bereits begonnene oder gar abgeschlossene Bau- oder Beschaffungsmaßnahmen werden keine Beihilfen gewährt.</p> <p>3.3.2 Über die Förderungsanträge entscheidet der für den Sport zuständige Ausschuss der Stadt. Über Baumaßnahmen bis zu 20.000,- DM bzw. 10.000,- EUR und die Anschaffung von Geräten bis zu 10.000,- DM bzw. 5.000,- EUR und/oder Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren oder Folgeschäden unverzüglich eingeleitet werden müssen, kann der Fachdienst Schul- und Sportangelegenheiten entscheiden. Der Fachausschuss ist hierüber zu informieren.</p> | <p>3.3 <u>Entscheidungskriterien</u></p> <p>3.3.1 Beihilfen werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn der Fachdienst <b>Schule, Jugend, Kultur und Sport</b> der Stadt nach Prüfung der Zweckbindung und der Finanzierbarkeit sowie nach Einholung einer baufachlichen Beurteilung seine schriftliche Einwilligung zum Baubeginn oder zur geplanten Beschaffung erteilt hat.</p> <p>3.3.2 Für bereits begonnene oder gar abgeschlossene Bau- oder Beschaffungsmaßnahmen werden keine Beihilfen gewährt.</p> <p>3.3.3 <b>Wird aus dringenden Gründen vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides ein Maßnahmenbeginn notwendig, so ist ein vorzeitiger Beginn möglich. Dieser muss beim Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport beantragt werden. Mit der schriftlichen Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Gerätebeschaffung ist keine verbindliche Zusage auf Gewährung eines städtischen Zuschusses verbunden. Der Verein trägt in diesem Fall das volle finanzielle Risiko.</b></p> <p>3.3.4 Über die Förderungsanträge entscheidet der für den Sport zuständige Ausschuss der Stadt. Über Baumaßnahmen <b>mit einem Gesamtinvestitionsvolumen</b> bis zu 10.000,- EUR und die Anschaffung von Geräten <b>mit einem Gesamtinvestitionsvolumen</b> bis 5.000,- EUR und/oder Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren oder Folgeschäden unverzüglich eingeleitet werden müssen, kann der Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport entscheiden. Der Fachausschuss ist hierüber zu informieren.</p> | <p>Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde in den vergangenen Jahren regelmäßig praktiziert, eine ausdrückliche rechtliche Grundlage hierfür gab es in den Sportförderungsgrundsätzen aber bisher nicht. Die Regelung macht Sinn und soll jetzt ausdrücklich aufgenommen werden.</p> <p>Die Ergänzung dient lediglich der Klarstellung, dass nicht der errechnete Zuschussbetrag, sondern die Gesamtinvestitionssumme des Vorhabens maßgebend für die Feststellung der Entscheidungszuständigkeit ist; die Regelung entspricht der bisherigen Praxis.</p> |
|---|---|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>3.4 Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung, werden durch Ausführungsbestimmungen (siehe Anlage 7) geregelt.</p>   |  |  |
| <p>III. Antrags- und Bewilligungsverfahren</p> <p>1. Beihilfen setzen einen begründeten, schriftlichen und von den gesetzlichen Vertretern des Vereins unterzeichneten Antrag voraus.</p> <p>2. Die Beihilfeanträge</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für den Einsatz von Übungs- und Organisationsleiterinnen/-leitern (Ziffer II. 1.7), die jeweils für das zurückliegende Quartal bis zum Ende des nachfolgenden Monats gestellt werden können,</li> <li>b) auf Unterhaltung vereinseigener Anlagen (Ziffer II. 2.1),</li> <li>c) auf Benutzung städtischer Sportanlagen (Ziffer II. 2.2),</li> <li>d) auf Mitfinanzierung der Kosten für nichtstädtische Sportanlagen (Ziffer II. 2.3),</li> </ul> | <p>2. Die Beihilfeanträge</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für den Einsatz von <b>Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen))</b> (Ziffer II. 1.7 6), die jeweils für das zurückliegende Quartal bis zum Ende des nachfolgenden Monats gestellt werden können,</li> <li>b) auf Unterhaltung vereinseigener Anlagen (Ziffer II. 2.1),</li> <li>c) auf Benutzung städtischer Sportanlagen (Ziffer II. 2.2),</li> </ul> |  |

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>e) für Investitionsvorhaben (Ziffer II. 3), die jeweils für das nachfolgende Halbjahr bis zum 31.03. bzw. 30.09. unter Vorlage des Kostenvoranschlages, des Finanzierungsplanes und des Finanzierbarkeitsnachweises sowie ggf. der Bauzeichnungen und der Baubeschreibung über den Kreissportverband einzureichen sind, sind bei der Stadt - Fachdienst Schul- und Sportangelegenheiten - zu stellen. Alle übrigen Beihilfeanträge sind dem Kreissportverband zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>3. Die Beihilfen werden vom Fachdienst Schul- und Sportangelegenheiten bzw. vom Kreissportverband, dem die entsprechenden Mittel insoweit von der Stadt treuhänderisch zur Verfügung gestellt werden, gemäß diesen Sportförderungsgrundsätzen und nach Maßgabe der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen an die jeweiligen Vereine bzw. Sportler(innen) ausgezahlt. Der Kreissportverband hat die Verwendung der von ihm verwalteten Mittel jeweils bis zum 15.04. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Fachdienst Schul- und Sportangelegenheiten unter Vorlage der Kontenkarten darzustellen.</p> <p>4. Die sachgerechte Verwendung ist von den Beihilfeempfängern je nach Zuständigkeit (siehe Ziffer III. 2.) entweder gegenüber dem Kreissportverband oder gegenüber dem Fachdienst Schul- und Sportangelegenheiten durch eine schriftliche Erklärung nachzuweisen, die von den</p> | <p>d) auf Mitfinanzierung der Kosten für nichtstädtische Sportanlagen (Ziffer II. 2.3),</p> <p>e) für Investitionsvorhaben (Ziffer II. 3), die jeweils für das nachfolgende Halbjahr bis zum <del>31.03.</del> 30.04. eines Jahres bzw. 30.09. unter Vorlage des Kostenvoranschlages, des Finanzierungsplanes und des Finanzierbarkeitsnachweises sowie ggf. der Bauzeichnungen und der Baubeschreibung über den Kreissportverband einzureichen sind, sind bei der Stadt – Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport - zu stellen.</p> <p>Alle übrigen Beihilfeanträge sind dem Kreissportverband zur Entscheidung vorzulegen, <b>sofern nicht eine anzuwendende Richtlinie oder ein Vertrag besondere Regelungen dazu enthalten (siehe Ziffer II. 1.9 bis 1.11).</b></p> | <p>Weiterhin 2 Termine. Der erste wird vom 31.03. auf den 30.4. verschoben, um die Jahreshauptversammlungen der Vereine zu berücksichtigen.</p> |
|---|---|---|

|   |   |  |
|---|---|--|
| <p>gesetzlichen Vertretern – im Falle der Förderung des Übungsbetriebes mit Jugendlichen (Ziffer II.1.1) und der Jugend-förderung im Breitensport (Ziffer II. 1.2) auch von der Jugendwartin/vom Jugend-wart des Vereins – unterzeichnet sein muß. Die Abrechnungsbelege sind danach für eventuelle Nachprüfungen noch mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.</p> <p>5. Eine Beihilfe ist unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung zurückzuzahlen, wenn sie für andere als die angegebenen Zwecke Verwendung findet oder nur zu einem Teil in Anspruch genommen wird bzw., wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht termingemäß vorgelegt wird.</p> |   |  |
| <p><b>IV. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN</b></p> <p>Der für den Sport zuständige Ausschuß der Stadt wird ermächtigt, die den Sportförderungsgrundsätzen als Anlagen beigefügten Ausführungsbestimmungen zu ändern und zu ergänzen oder in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung des Kreissportverbandes eine von den Ausführungsbestimmungen abweichende Entscheidung zu treffen.</p>  |   |  |
| <p><b>V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b></p> <p>1. Für die vor Inkrafttreten dieser Sportförderungsgrundsätze gestellten Beihilfeanträge bzw. begonnenen beihilfefähigen Maßnahmen bleiben die Sportförderungsgrundsätze vom 08.02.1994 maßgeblich.</p> <p>2. Sportvereine und –verbände können in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten dieser</p>   | <p><b>V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b></p> <p>1. Für die vor Inkrafttreten dieser Sportförderungsgrundsätze gestellten Beihilfeanträge bzw. begonnenen beihilfefähigen Maßnahmen bleiben die Sportförderungsgrundsätze vom <b>23.11.1999</b> maßgeblich.</p> <p>2. <b>Sportvereine, die eine eigene Sportstätte haben, die überwiegend der eigenen Nutzung unterliegt, sind</b></p> | <p>Für besitzende Vereine, die bisher mit über 50 Mitgliedern (aber weniger als 100) gefördert wurden und u.a. Beihilfen zur Unterhaltung der Anlage erhalten haben, bedeutet die Änderung (Mitgliedergrenze von 50 auf 100) ein schwerer Einschnitt (siehe Reiterverein).</p> |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>Sportförderungsgrundsätze auch dann gefördert werden, wenn sie noch keine aktive Jugendarbeit (Ziffer I.2.c) leisten.</p>  | <p>zunächst weiter beihilfeberechtigt, auch wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Sportförderungsgrundsätze mehr als 50, aber weniger als 100 Mitglieder haben. Dieser Bestandsschutz für betroffene Vereine gilt bis zum 31.12.2020.</p>   | <p>Ihnen soll Zeit gegeben werden, die Vereinsstrukturen entsprechend anzupassen. Die Regelung soll als Übergangsbestimmung aufgenommen werden, um Neufälle zu verhindern.</p>   |
| <p><b>VI. Inkrafttreten</b><br/>Diese Sportförderungsgrundsätze treten am Tage nach der Beschlußfassung durch die Ratsversammlung in Kraft.<br/>Gleichzeitig treten die Sportförderungsgrundsätze vom 08.02.1994 außer Kraft.<br/>Neumünster, den 21.12.1999</p>  | <p><b>VI. Inkrafttreten</b><br/>Diese Sportförderungsgrundsätze treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.<br/>Gleichzeitig treten die Sportförderungsgrundsätze vom 23.11.1999 außer Kraft.</p>   |  |
| <p><b>Anlage 1</b></p> <p><b>Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster</b><br/>hier: Leistungsförderung (Ziffer 1.3)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Als förderungswürdig gelten Sportler(innen), die einem Leistungskader nach Maßgabe des Ausschusses für Leistungssport (Leistungssportkonzept) angehören, und Mannschaften, die zumindest in der höchsten Leistungsklasse des Landes aktiv sind und deren Leistungsstand dem anderer Mannschaften auf Bundesebene in angemessener Weise entsprechen, wobei olympische Sportarten vorrangig zu berücksichtigen sind.</li> <li>2. Ihren Vereinen bzw. Verbänden werden Beihilfen gewährt, und zwar zu den Kosten, <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die im Rahmen der Talentsuche und -förderung von Einzelpersonen durch <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) örtliche Sichtungsveranstaltungen und ähnliche Maßnahmen,</li> <li>bb) Fahrten zu den Trainingsstätten und deren Benutzungskosten (Bahnfahrt 2. Klasse),</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Als förderungswürdig gelten Sportler(innen), die einem Leistungskader zum Beispiel nach Maßgabe des Ausschusses für Leistungssport des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (Leistungssportkonzept) oder durch Nominierung von Sportfachverbänden angehören, und Mannschaften, die zumindest in der höchsten Leistungsklasse des Landes aktiv sind und deren Leistungsstand dem anderer Mannschaften auf Bundesebene in angemessener Weise entsprechen, wobei olympische Sportarten vorrangig zu berücksichtigen sind.</li> </ol> | <p>Klarstellung, dass es sich um den Ausschuss für Leistungssport des Landessportverbandes Schleswig-Holstein handelt. Da zum Teil auch Fachverbände die Sportler/innen in Kader berufen, wurden die Worte „zum Beispiel“ eingefügt. Das Leistungssportkonzept wird gerade neu erstellt, daher soll in der Richtlinie nicht auf eine Regelung Bezug genommen werden, die in ihren Einzelheiten noch nicht bekannt ist.</p> |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>cc) die Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer(innen) an Schulungsmaßnahmen,</p> <p>dd) die Beschaffung spezieller Trainingshilfen und Wettkampfgeräte sowie</p> <p>ee) Mehraufwendungen für spezielle Verpflegung, sportärztliche und sonstige Betreuungen anfallen.</p> <p>Maximal werden 25% der nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.</p> <p>Für den Einsatz von Transportfahrzeugen einschl. Anhänger (z.B. für Boote, Segelflug-zeuge) wird eine Kilometerpauschale von maximal 0,20 DM bzw. 0,10 EUR gewährt.</p> <p>b) die für Mannschaften anfallen, die</p> <p>aa) in den höchsten Ligen der deutschen Spitzenfachverbände spielen oder</p> <p>bb) in den Ligen spielen, aus denen der Aufstieg in die höchsten Ligen erfolgen kann oder</p> <p>cc) in überregionalen Ligen spielen, deren Tabellenerste an der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft teilnehmen.</p> <p>Zur Abgeltung der besonderen Aufwendungen dieser Mannschaften werden jährlich pauschal 250,-- DM bzw. 125,- - EUR pro Mitglied gewährt. Bei der Berechnung der Beträge ist jedoch lediglich die nach den jeweiligen Wettkampfbestimmungen zulässige Zahl der aktiven Sportler sowie je ein Trainer und ein Betreuer zu berücksichtigen.</p> <p>c) die der Aufstieg einer Mannschaft in eine höhere Leistungsklasse mit sich bringt. Die Höhe der Beihilfe orientiert sich an der jeweiligen Spielebene, an der Verbreitung der Sportart unter Berücksichtigung der Mannschaftsstärke und der Anzahl der Wettbewerbe.</p> <p><b>TABELLE</b></p> | <p>Für den Einsatz von Transportfahrzeugen einschl. Anhänger (z.B. für Boote, Segelflug-zeuge) wird eine Kilometerpauschale von maximal <del>0,20 DM</del> bzw. 0,10 EUR gewährt.</p> <p>b) die für Mannschaften anfallen, die</p> <p>aa) in den höchsten Ligen der deutschen Spitzenfachverbände spielen oder</p> <p>bb) in den Ligen spielen, aus denen der Aufstieg in die höchsten Ligen erfolgen kann oder</p> <p>cc) in überregionalen Ligen spielen, deren Tabellenerste an der Endrunde um die Deutsche Meisterschaft teilnehmen.</p> <p>Zur Abgeltung der besonderen Aufwendungen dieser Mannschaften werden jährlich pauschal <del>250,-- DM</del> bzw. 125,-- EUR pro Mitglied gewährt. Bei der Berechnung der Beträge ist jedoch lediglich die nach den jeweiligen Wettkampfbestimmungen zulässige Zahl der aktiven Sportler sowie je ein Trainer und ein Betreuer zu berücksichtigen.</p> <p>Für den Aufstieg in die gleiche Klasse wird frühestens nach Ablauf von fünf Jahren wieder eine entsprechende Beihilfe gewährt werden. <b>Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Wiederaufstiegen in besonders öffentlichkeitswirksame Spielklassen populärer Sportarten oder bei Wiederaufstiegen im Jugendbereich, die aufgrund der durch die Altersklassenstruktur bedingten Fluktuation von einer personell völlig neuformierten Mannschaft errungen werden.</b></p> | <p>Die DM-Angaben wurden gestrichen..</p> <p>Besondere Leistungen sollen nicht deswegen unbeachtet bleiben, weil keine 5 Jahre seit dem letzten Aufstieg vergangen sind. Im Jugendbereich können die gleichen Leistungen in einer Altersklasse von personell komplett ausgetauschten Mannschaften innerhalb weniger Jahre erbracht werden. Die</p> |
|--|--|--|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>Für den Aufstieg in die gleiche Klasse wird frühestens nach Ablauf von fünf Jahren wieder eine entsprechende Beihilfe gewährt.</p> | <p>Die Höhe der wiederholt gewährten Zuschüsse kann in diesem Fällen geringer ausfallen.</p> | <p>darauflfolgende Spielergeneration soll nicht „bestraft“ werden, weil andere Jahrgänge vorher bereits die Leistung erbracht haben.</p> |
|---|--|--|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p><b>Anlage 2</b></p> <p><b>Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster</b><br/>hier: Veranstaltungen von besonderer Bedeutung (Ziffer 1.4)</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Den örtlichen Ausrichtern überregionaler Veranstaltungen werden Beihilfen bis zu 25% der Kosten für die Unterbringung und die Verpflegung der Teilnehmer(innen) gewährt.</li><li>2. Die Übernahme einer Ausfallgarantie setzt voraus, daß der örtliche Ausrichter einer Veranstaltung sämtliche Mitfinanzierungsmöglichkeiten Dritter ausgeschöpft hat und sich selbst mit mindestens 25% am Defizit beteiligt.</li><li>3. Bei Teilnahme an bedeutenden Sportveranstaltungen wird außerdem für die Unterbringung und die Verpflegung ein Zuschuß gemäß Anlage 1 Ziffer 2 a) dieser Sportförderungsgrundsätze gewährt. Die Teilnahme an den Veranstaltungen und die Aufenthaltsdauer sind durch Belege (z.B. Bestätigung des Veranstalters, Übernachtungskostenrechnung, Fahrkostenabrechnung) nachzuweisen.</li></ol> |  |  |
|--|--|--|

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p><b>Anlage 3</b></p> <p><b>Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster</b></p> <p>hier: Einsatz von Übungs- und Organisationsleiterinnen/-leitern (Ziffer 1.7)</p> <p>1. Als nebenamtliche Übungs- und Organisationsleiter(innen) werden anerkannt:</p> <p>a) Sportlehrer(innen) mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerprüfung,</p> <p>b) Sportlehrer(innen) in freien Berufen sowie Gymnastiklehrer(innen) mit staatlichen oder staatlich anerkannten Zeugnissen,</p> <p>c) Bäderfachangestellte (bisher Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen), soweit sie im Schwimm- und Tauchsport eingesetzt sind,</p> <p>d) Übungs- und Organisationsleiter(innen), die eine vom Landessportverband oder von einem Bundes- oder Landesfachverband des Deutschen Sportbundes erteilte Lizenz besitzen, und</p> <p>e) Übungs- und Organisationsleiter(innen), die eine von den Sportverbänden der Länder der Europäischen Union erteilte Lizenz besitzen, soweit zweifelsfrei erkennbar ist, daß deren Lehrinhalte zumindest denen des Deutschen Sportbundes entsprechen.</p> | <p><b>Anlage 3</b></p> <p><b>Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster</b></p> <p>hier: Einsatz von <b>Übungsleiter(innen), Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen)) und Vereinssportlehrer(innen) (Ziffer 1.6)</b></p> <p>1. Als nebenamtliche <b>Übungsleiter(in), Vereinsmanager(in) (Organisationsleiter(innen)) und Vereinssportlehrer(in) / -lehrer</b> werden anerkannt:</p> <p>d) <b>Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen))</b>, die eine vom Landessportverband oder von einem Bundes- oder Landesfachverband des Deutschen Sportbundes erteilte Lizenz besitzen, und</p> <p>e) <b>Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen))</b>, die eine von den Sportverbänden der Länder der Europäischen Union erteilte Lizenz besitzen, soweit zweifelsfrei erkennbar ist, dass deren Lehrinhalte zumindest denen des Deutschen Sportbundes entsprechen</p> <p><b>f) Vereinssportlehrer(innen) mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerprüfung</b></p> | <p>Identische Zuschüsse für Übungs-, Organisationsleiterinnen/-leitern bzw. Vereinsmanagerinnen/-managern und Vereinssportlehrerinnen/-lehrern; die Übernahme eines 1/3-Gehaltes für Vereinssportlehrer mit Sportförderungsmitteln ist angesichts der bereitstehenden Sportfördermittel nicht darstellbar</p> |
|---|---|---|

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p>2. Für Vereinssportlehrer(innen) werden Beihilfen gewährt, wenn</p> <p>a) es sich um Sportlehrer(innen) mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerprüfung handelt und</p> <p>b) mit ihnen ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen wurde.</p><br><p>3. Zu den Kosten für die Beschäftigung nebenamtlicher Übungs- und Organisationsleiter(innen) werden Beihilfen in Höhe von 2,50 EUR pro Stunde, jedoch nicht mehr als 50% der vom Verein gezahlten Entschädigung gewährt.</p><br><p>4. Für die Beschäftigung von Vereinssportlehrern wird ein Drittel des gezahlten Gehaltes erstattet.</p> | <p><del>2. Für Vereinssportlehrer(innen) werden Beihilfen gewährt, wenn</del></p> <p><del>a) es sich um Sportlehrer(innen) mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerprüfung handelt und</del></p> <p><del>b) mit ihnen ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen wurde.</del></p><br><p>2. Zu den Kosten für die Beschäftigung von <del>Übungsleiter(innen), Vereinsmanager(innen)</del> <b>(Organisationsleiter(innen)) und Vereinssportlehrer(innen)</b> werden Beihilfen in Höhe von <del>2,50</del> <b>3,00</b> EUR pro Stunde, jedoch nicht mehr als 50% der vom Verein gezahlten Entschädigung gewährt.</p><br><p><del>3. Für die Beschäftigung von Vereinssportlehrern wird ein Drittel des gezahlten Gehaltes erstattet.</del></p> | <p>Eine Erhöhung des Zuschusses auf 3,00 EUR/Stunde wird aufgrund der gestiegenen Aufwendungen der Vereine als angemessen erachtet.</p> |
|---|--|---|

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p><b>Anlage 4</b></p> <p><b>Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster</b><br/>hier: Aus- und Fortbildung von Übungs- und Organisationsleiterinnen/-leitern (Ziffer 1.8)</p> <p>1. Für die Aus- und Fortbildung von Übungs- und Organisationsleiterinnen/-leitern werden Beihilfen für</p> <p>a) die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln,<br/>b) die Fahrten zu den Ausbildungs- bzw. Fortbildungsstätten,<br/>c) die Unterbringung und Verpflegung bei Teilnahme an Maßnahmen in auswärtigen Lehreinrichtungen und<br/>d) die Lehrgangsgebühren<br/>gewährt.</p> <p>2. Die Fahrkostenzuschüsse sowie die Unterbringungs- und Verpflegungskosten werden nach den Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 1.3 (Anlage 1) berechnet. Im übrigen werden bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten erstattet.</p> | <p><b>Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster</b><br/>hier: Aus- und Fortbildung von <b>Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen))</b> (Ziffer 1.7)</p> <p>1. Für die Aus- und Fortbildung von <b>Übungsleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) (Organisationsleiter(innen))</b> werden Beihilfen für</p> |  |
| <p>Anlage 5</p>  | <p>Anlage 5</p> <p><b>Anpassung der Orientierungswerte</b></p>   | <p>Die Grundlagen der seinerzeit ermittelten Beträge liegen Verwaltung und Kreissportverband genauso wenig vor wie aktuell verbindliche Richtwerte für die geregelten Fördertatbestände. Es wird daher angenommen, dass die seinerzeit festgelegten Unterhaltungskosten der normalen Kostensteigerung unterliegen und seit 1999 analog zur Inflationsentwicklung um ca. 28 % gestiegen sind.</p> |

|  |  |  |
|--|--|--|
| <p>Anlage 6</p> <p>Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster hier: Benutzung städtischer Sportanlagen (Ziffer 2.2)</p> <p>1. Sportplätze</p> <p>Im Interesse der Gleichbehandlung der Vereine mit eigenen Sportanlagen und denen, die ihren Trainings- und Wettkampfbetrieb auf den städtischen Plätzen abwickeln, sind die nach der Benutzungs- und Entgeltsordnung zu fordernden Beträge nicht beihilfefähig. Verwaltungsgebühren des Fachdienstes Schul- und Sportangelegenheiten werden den Vereinen nicht in Rechnung gestellt.</p> <p>2. Sport-, Turn- und Gymnastikhallen</p> <p>Die nach der Benutzungs- und Entgeltsordnung zu fordernden Beträge werden in voller Höhe aus Sportförderungsmitteln übernommen, sofern der Verein oder Verband die ordnungsgemäße und eigenverantwortliche Nutzung der Halle garantiert und dies durch Überwachung gewährleistet hat.</p> |  |  |
|--|--|--|

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p><b>Anlage 7</b></p> <p><b>Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster</b><br/> <u>hier:</u> Investitionsmaßnahmen (Ziffer 3.)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Neu-, Aus-, und Umbaumaßnahmen sowie die Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen werden mit 25% der Gesamtkosten gefördert. Der Neubau von Sportanlagen wird allerdings grundsätzlich nur unter der Voraussetzung gefördert, daß die Anlage von den Schulen der Stadt in angemessenem Umfang mitbenutzt werden darf und der Betrieb sowie die Unterhaltung durch den Verein langfristig gesichert ist.</li> <li>2. Gerätebeschaffungen werden mit 25% (Sportgeräte und EDV-Anlagen) bzw. mit 50% (Pfleegeräte) der Gesamtkosten (Anschaffungswert zuzüglich eventueller Nebenkosten – z.B. [anteilige] Transportkosten) gefördert, wenn der Anschaffungswert im Einzelfall mindestens 1.000,-- DM bzw. 500,-- EUR (ohne Mehrwertsteuer) beträgt. Bei gebrauchten Geräten sind Vergleichsangebote oder unabhängige Kostenbeurteilungen vorzulegen.</li> <li>3. Für die Höhe einer Investitionsbeihilfe sind letztlich die als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten (auf volle DM bzw. EUR abgerundet) maßgebend. Im Falle von Baumaßnahmen können die Beihilfen als Abschläge entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt werden.</li> </ol> | <p><b>Anlage 7</b></p> <p><b>Ausführungsbestimmungen zu den Sportförderungsgrundsätzen der Stadt Neumünster</b><br/> <u>hier:</u> Investitionsmaßnahmen (Ziffer 3.)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Neu-, Aus-, und Umbaumaßnahmen sowie die Sanierung und Modernisierung von Sportanlagen, <b>die eine angemessene Auslastung aufweisen</b>, werden mit 25% der Gesamtkosten gefördert. <b>Eine angemessene ehrenamtliche Eigenleistung (bis zu 20 % des Gesamtinvestitionsvolumens) des antragstellenden Vereins oder Verbandes kann bei der Beihilfeberechnung berücksichtigt werden.</b> Der Neubau von Sportanlagen wird allerdings grundsätzlich nur unter der Voraussetzung gefördert, dass die Anlage von den Schulen der Stadt in angemessenem Umfang mitbenutzt werden darf <b>und der Betrieb sowie die Unterhaltung durch den Verein langfristig gesichert ist.</b></li> <li>2. Gerätebeschaffungen werden mit 25% (Sportgeräte und EDV-Anlagen) bzw. mit 50% (Pfleegeräte) der Gesamtkosten (Anschaffungswert zuzüglich eventueller Nebenkosten – z.B. [anteilige] Transportkosten) gefördert, wenn der Anschaffungswert im Einzelfall mindestens <del>1.000,-- DM</del> bzw. 500,-- EUR (ohne Mehrwertsteuer) beträgt. Bei gebrauchten Geräten sind Vergleichsangebote oder unabhängige Kostenbeurteilungen vorzulegen.</li> <li>3. Für die Höhe einer Investitionsbeihilfe sind letztlich die als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten (auf volle <del>DM</del> bzw. EUR abgerundet) maßgebend. <b>Nachfinanzierungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.</b> Im Falle von Baumaßnahmen können die Beihilfen als Abschläge entsprechend dem Baufortschritt ausgezahlt werden.</li> </ol> | <p>Investitionen nur auf Sportarealen, die auch tatsächlich genutzt werden.</p> <p>Eigenleistung soll künftig gefördert und bei der Zuschussberechnung berücksichtigt werden.</p> <p>Investitionen nur auf Sportarealen, die auch eine Zukunft haben.</p> <p>Dient lediglich der Klarstellung, entspricht der bisherigen Praxis</p> |
|--|--|---|

|   |  |  |
|---|--|--|
| <p>4. Die Investitionsförderung setzt voraus, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sichergestellt ist, daß die mit städtischen Mitteln angeschafften Geräte oder erstellten Sportanlagen nicht in persönliches Eigentum übergehen können und gegen Diebstahl und Zerstörung versichert werden,</li> <li>b) sich der Verein rechtswirksam verpflichtet hat, die Beihilfe im Falle einer Vereinsauflösung oder der Veräußerung des Vereinsvermögens bzw. der Sportanlagen in Höhe des jeweiligen Zeitwertes der Investitionsmaßnahme zurückzuzahlen oder wenn – soweit dies geboten erscheint – der diesbe-zügliche Rückzahlungsanspruch in geeigneter Weise (z. B. grundbuchrechtlich) abgesichert wird.</li> </ul> | <p>4. Die Maßnahme soll spätestens 6 Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen bzw. umgesetzt werden. Andernfalls können bereits bewilligte Beihilfen widerrufen werden, es sei denn der Verein hat die Verzögerung in der Umsetzung der Maßnahme nicht zu vertreten.</p> <p>5. Die Investitionsförderung setzt voraus, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sichergestellt ist, dass die mit städtischen Mitteln angeschafften Geräte oder erstellten Sportanlagen nicht in persönliches Eigentum übergehen können und gegen Diebstahl und Zerstörung versichert werden,</li> <li>b) sich der Verein rechtswirksam verpflichtet hat, die Beihilfe im Falle einer Vereinsauflösung oder der Veräußerung des Vereinsvermögens bzw. der Sportanlagen in Höhe des jeweiligen Zeitwertes der Investitionsmaßnahme zurückzuzahlen oder wenn – soweit dies geboten erscheint – der diesbe-zügliche Rückzahlungsanspruch in geeigneter Weise (z. B. grundbuchrechtlich) abgesichert wird.</li> </ul> | <p>In Einzelfällen wartet die Verwaltung ohne ersichtlichen Grund bis zu 2 Jahre auf die Umsetzung der Maßnahme. Die Mittel sind in der Zeit gebunden und stehen anderen Vereinen nicht zur Verfügung.</p> |
|---|--|--|